



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

31.Jahrgang

Herzogenrath, den 19.12.2008

Nummer: 9

Amtliche Bekanntmachung Nr. 71/2008

1. Änderung vom 16.12.2008 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. 1988 S. 250 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2008 (GV. NRW. S. 460),
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8),

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26. September 2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Jahresgebühr für die Abfallbeseitigung beträgt für einen

60 l Restabfallbehälter	168,48 EUR
120 l Restabfallbehälter	336,96 EUR
240 l Restabfallbehälter	673,92 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	3.090,36 EUR

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 16.12.2008 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 16.12.2008

gez.

(Christoph von den Driesch)

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 72/2008

4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.01.2005

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706 / SGV NW 2061) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite

- | | |
|---------------------------|-----------|
| • in Reinigungsklasse S 1 | 1,09 Euro |
| • in Reinigungsklasse S 2 | 1,09 Euro |
| • in Reinigungsklasse S 5 | 0,46 Euro |
| • in Reinigungsklasse S 6 | 4,99 Euro |

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 16.12.2008

gez.

(Christoph von den Driesch)

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 73/2008

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 (Friedhofssatzung)

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 (Friedhofssatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 14 Arten der Grabstätten

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) anonyme Reihengrabstätten
 - c) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
 - d) Erdgrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als ein- oder mehrstellige Grabstätten sowie als Einfach- oder Tiefengrab
 - e) Tiefengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Erdbestattungen mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
 - f) Urnenreihengrabstätten
 - g) anonyme Urnenreihengrabstätten
 - h) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
 - i) Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als ein- oder mehrstellige Grabstätten
 - j) Kammer in einer Urnenstele
 - k) Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
 - l) Grabstätten für die Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
- (3) Die Grabstätten nach § 14 Abs. 2 werden in jedem Stadtteil angeboten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Einrichtung einer bestimmten Grabart auf jedem Friedhof oder Friedhofsteil sowie auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Artikel 2

§ 15 Abs. 2 d) erhält folgende neue Fassung:

§ 15 Reihengrabstätten

- (2) d) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen so in die Gedenktafel eingearbeitet sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist. Der Einbau der liegenden Gedenktafeln erfolgt durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Die Pflege der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten diese Vorschriften auch für Tiefengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Erdbestattungen mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung.

Artikel 3

§ 15 Abs. 3 entfällt.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

Artikel 4

§ 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 16 Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung

(2) Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung werden vergeben als

- ein- oder mehrstellige Grabstätten
- Einfach- oder Tiefengrabstätten
- Tiefengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
- Doppelkammern in einer Urnenstele

In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einer Tiefgrabstätte können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.

Artikel 5

§ 17 Abs. 1 und 6 erhalten folgende neue Fassung:

§ 17 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
- c) anonymen Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
- e) Kammer in einer Urnenstele
- f) Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
- g) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten

(6) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen so in die Gedenktafel eingearbeitet sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist. Der Einbau der liegenden Gedenktafeln erfolgt durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Die Pflege der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.

§ 17 Abs. 7 wird neu eingefügt:

- (7) Bei Urnenstelen handelt es sich um Grabkammern mit Nischen zur Einstellung von Urnen. Die einzelnen Kammern werden von der Friedhofsverwaltung mit einer Tafel verschlossen, auf der eine Beschriftung in bronzenfarbenen Buchstaben angebracht werden kann. Schriftart und Schriftgröße der einzelnen Buchstaben wird nicht vorgegeben.
- (8) Die Beschriftung und Gestaltung ist jedoch den Abmessungen der Tafel anzupassen. Die Anfertigung hat der Nutzungsberechtigte bei einem nach § 7 zugelassenen Fachbetrieb in Auftrag zu geben. Dabei sind ggf. die Halteschrauben zu entfernen und durch Bronzeabdeckungen zu ersetzen. Sobald die Beschriftung durch einen Fachbetrieb erfolgt ist, ist die Tafel wieder der Friedhofsverwaltung zu übergeben, damit sie an der entsprechenden Urnenkammer angebracht werden kann. Das Ablegen von Blumen, Kränzen oder Gestecken sowie das Anbringen von Vasen oder Kerzen an den Urnenstelen ist

untersagt. Als Ersatz unterhält die Friedhofsverwaltung in der Nähe der Urnenstelen eine zentrale Gedenkstätte.
Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten diese Vorschriften auch für Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

Artikel 6

§ 22 Abs. 4 Ziff. 4.4 wird neu eingefügt:

§ 22

Grabflure mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(4) Für Grabmale werden folgende Maße festgesetzt:

Nr.	Grabart	bei einer Höhe bis	beträgt die max. Ansichtsfläche	Mindeststärke
4.4	Tiefengrabstätten mit liegender Gedenktafel	nur liegende Form mit eingearbeiteter Schrift	Breite: 0,80 m Tiefe: 0,70 m	0,12 m

Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.

Artikel 7

§ 24 erhält folgende neue Fassung:

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber sowie durch nutzungsbedingte Bodenabsenkungen nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 21 und 22.

Artikel 8

§ 30 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

- (4) In allen drei Stadtteilen befindet sich jeweils eine mit Leichenkühlzellen ausgestattete Trauer- und Leichenhalle. Die Gebühr für die Trauerhalle sowie die Leichenzelle richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z. Zt. gültigen Fassung. Für die Benutzung der Leichenkühlzellen werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Die Särge sind bei warmer Witterung von den Bestattungsinstituten in den Kühlzellen aufzubahren. Sollte dies nicht geschehen, so sind die Särge nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung in die Leichenkühlzellen zu verlegen. Etwaige Überführungskosten gehen zu Lasten des Bestattungsinstitutes oder seines Beauftragten.

Artikel 9

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 (Friedhofssatzung) tritt am 01.01.2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 16.12.2008

gez.

(Christoph von den Driesch)

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 74/2008**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)**

Aufgrund von § 7 Absatz 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 4

Erwerb zu Lebzeiten

Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung können an Bewerber zur eigenen Bestattung abgegeben werden, wenn diese das 75. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Verlängerung von Nutzungsrechten

Findet die Belegung einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung zeitlich so statt, dass die Ruhefrist der zu bestattenden Person die Nutzungsfrist der Grabstätte überschreitet, so ist für jedes angefangene Jahr, um das die Nutzungsfrist überschritten wird und für jedes zur Grabstätte gehörige Grab eine Verlängerungsgebühr zu zahlen.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art der Grabstätte und ist aus dem Gebührentarif zur Gebührensatzung ersichtlich.

§ 6

Ehrengräber

Für die auf den Friedhöfen befindlichen Ehrengräber nach § 1 des Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung werden Gebühren nicht erhoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 01.01.2008 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 16.12.2008
gez.
(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Lfd. Nr.	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren	125,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	315,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	630,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.050,00 €
5	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	250,00 €
6	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	500,00 €
7	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	700,00 €
8	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.740,00 €
8.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 8	58,00 €
9	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	750,00 €
10	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.425,00 €
10.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 10	47,50 €
11	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.850,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 11	95,00 €
12	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 11	1.425,00 €
12.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 12	47,50 €
13	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.220,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 13	74,00 €
14	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.970,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 14	99,00 €
15	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	420,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 15	14,00 €
16	Urnendoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.425,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 16	47,50 €
	<u>Bestattungen</u>	
17	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €

18	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	315,00 €
19	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	350,00 €
20	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	455,00 €
21	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	455,00 €
22	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele	75,00 €
23	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	110,00 €
24	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	135,00 €
25	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 18-21 bei Bestattungen an Samstagen	225,00 €
26	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 22-24 bei Bestattungen an Samstagen	135,00 €

	Umbettungen und Ausgrabungen	
27	Die Gebühren für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Davon ausgenommen sind Einbettungen sowohl von Särgen als auch von Urnen.	
28	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	315,00 €
29	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	110,00 €
30	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	135,00 €

	<u>Sonstige Gebühren</u>	
31	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	115,00 €
32	Benutzung einer Trauerhalle	160,00 €
33	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 9 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	50,00 €
34	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80m x 0,70m zu Pos. 14 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	60,00 €
35	Sondergenehmigung für das Befahren der Friedhofswege (bei Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindestens 70 Prozent)	0,00 €
36	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	65,00 €
37	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	65,00 €

Amtliche Bekanntmachung Nr. 75/2008

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Herzogenrath Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenrath in der zur Zeit geltenden Fassung, stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlage). Hierzu gehören alle von der Stadt selbst, von anderen Städten oder vom Wasserverband Eifel-Rur betriebenen Anlagen, sowie der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der Stadt Herzogenrath erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

**2. Abschnitt:
Gebührenrechtliche Regelungen**

**§ 2
Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) Als Inanspruchnahme der Abwasseranlage gilt auch die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Beseitigung des Abwassers und Klärschlamms aus nicht öffentlichen abflusslosen Abwassergruben.
- (3) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 - Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 10 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (5) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.
- (6) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken oder Abwassersammelgruben zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die eventuell aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die Wasserbezugsmenge maßgebend, die von dem Wasserversorgungsunternehmen vor dem jeweiligen Veranlagungsjahr rechnungsmäßig festgestellte (abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge. Bei dem zugrundeliegenden 12-Monats-Zeitraum handelt es sich nicht um ein Kalenderjahr, da der Ablese-(Mess-) Zyklus des Wasserversorgungsunternehmens zu berücksichtigen ist.

Erfasst der Abrechnungszeitraum beim Wechsel eines Wasserversorgungsunternehmens oder wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes weniger als 11 Monate, wird die rechnungsmäßig festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge auf eine Jahreswasserbezugsmenge hochgerechnet.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt und nach zeitnahen Verbräuchen abgerechnet.

Bei Grundstücken, die vom Wasserversorger nicht in das Jahresablesungsverfahren einbezogen sind und bei Entnahmen aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen, gilt als Bemessungszeitraum die Zeit zwischen dem 01.06. des vorletzten Jahres und dem 31.05. des letzten Jahres vor der Veranlagung. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenschuldner bedienen.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Zählerstände sind der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Bemessungszeitraumes mitzuteilen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei neu angeschlossenen Wohngrundstücken, für die der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Absatz 2 noch nicht vorliegt, ist ab Entstehung der Gebührenpflicht zunächst eine Abwassermenge von jährlich 45 cbm je Bewohner zugrunde zu legen.

Bei neu angeschlossenen Gewerbe- und Industriebetrieben, für die der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Absatz 2 noch nicht vorliegt, bildet zunächst die Wassermenge, die während der ersten vier Monate aus der öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlage entnommen wurde, die Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Wassermenge ist auf ein Jahresergebnis umzurechnen.

Nach Vorliegen der tatsächlichen Wasserbezugs Mengen für einen vollen Bemessungszeitraum erfolgt bei neu angeschlossenen Grundstücken und neu angeschlossenen Gewerbe- und Industriegebieten eine Abrechnung nach Absatz 2.

- (6) Auf Antrag werden die Wassermengen, die nachweislich in einem Kalenderjahr nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden, bei der Ermittlung der Abwassermenge abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Vor dem Einbau des Wasserzählers ist der Standort der Installation mit der Stadt abzuklären. Ein entsprechender Antrag ist spätestens einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides bei der Stadt einzureichen. Ist ein Wasserzähler installiert, erfolgt die Ablesung, durch den Gebührenpflichtigen, grundsätzlich zeitgleich mit der Ablesung des Hauptwasserzählers des Wasserversorgers.

Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen

nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbareren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **3,05 Euro**.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.
- (3) Änderungen oder Ermäßigungen der Bemessungsgrundlagen werden wie folgt berücksichtigt:
- A Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert (verringert oder erhöht), so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
- B Bei Rückhaltungen für die Nutzung von Niederschlagswasser, etwa für die Bewässerung von Grün-/Gartenflächen, mit einem Notüberlauf zum Kanal, wird auf Antrag je 0,05 cbm Auffangbehältervolumen je qm der angeschlossenen bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche, diese bebaute bzw. überbaute und /oder befestigte Fläche nur zur Hälfte bei der Veranlagung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Das Auffangbehältervolumen darf nicht weniger als 2 cbm betragen.
- C Auf Antrag kann die Stadt für Rasengittersteine, sickerfähiges Pflaster und Pflaster mit Rasen- oder Splittfugen größer als 2 cm sowie begrünte Dachflächen einen Nachlass in Höhe von 50 % gewähren.
- Die Änderung oder Ermäßigung wird ab dem Ersten des Monats, dem die Änderung oder der Ermäßigungstatbestand folgt, frühestens jedoch ab dem Monatsersten nach der Antragstellung berücksichtigt.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 **0,93 Euro**.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem der Wegfall erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - d) der Straßenbaulastträger, sofern von diesem Abwasser über öffentlich gewidmete Flächen in die städtische Kanalisation eingeleitet werden.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres und wird mit je ¼ des Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. entrichtet. Nachforderungsbeträge für abgelaufenen Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 9 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Kläranlage wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 4 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.
- (4) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2009 **33,81** Euro pro m³ abgefahrenen Klärschlamm.

§ 11 Gebühr für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Die Gebühr für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung richtet sich nach dem durch Wasserzähler gemessenen Frischwasserverbrauch aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 3) und der eventuell aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnenen Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar nicht in die abflusslose Grube eingeleiteten Wassermengen aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht analog § 6 Abs. 1 dieser Gebührensatzung.
- (3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (4) Die Gebühr entspricht gemäß § 4 dieser Satzung dem Gebührensatz für den Kubikmeter Schmutzwasser.

3. Abschnitt **Aufwandersatz für Anschlussleitungen**

§ 12 **Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen (§ 10 Abs. 1 KAG NRW i.v.m. der Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenrath). Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung einschließlich Sattelstück und Anschlussstutzen von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

§ 13 **Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 14 **Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Eigentümer ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides im Grundbuch eingetragen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Neben dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten sind auch die Inhaber sonstiger dinglicher Rechte als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder Inhaber sonstiger Rechte an dem betreffenden Grundstück ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder Inhaber sonstiger Rechte als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 15 **Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

4. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 16 **Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Insbesondere sind sie verpflichtet, der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn Wasser aus nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder selbst gefördert wird.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 17

Billigkeits- und Härtefallregelung

Für Billigkeitsmaßnahmen und Härtefälle gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 01.01.2003 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 16.12.2008
gez.
(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 76/2008

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- I. Nachtrag vom 11.12.2001**
- II. Nachtrag vom 10.12.2002**
- III. Nachtrag vom 14.12.2004**
- IV. Nachtrag vom 18.12.2007**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung –GO- Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NW, S.380) in Kraft getreten am 17. Oktober 2007, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712/SGV NW S. 610), in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (GV.NW. S.380), zuletzt geändert durch das LAbfG in der Fassung vom 29.03.2007 (GV NW S. 142) sowie des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit den §§ 51 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.12.2007 (GV NRW, S. 708ff.), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§§ 10 und 11 werden wie folgt geändert:

§10 Benutzungsgebühren

aufgehoben

§11 Gebührensätze

aufgehoben

Artikel 2

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 16.12.2008
gez.
(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

Die amtlichen Bekanntmachungen 77 bis 79 wurden mit Amtsblatt Nr. 8 vom 10.12.2008, 31. Jahrgang, veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachung Nr. 80/2008

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 16.12.2008

Artikel 1

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380) hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 14.12.2004 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 2**§ 16 erhält folgende Fassung:****Beigeordnete**

- (1) Es werden 2 Beigeordnete gewählt. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte.
- (2) Der Stadtrat bestellt eine Beigeordnete/einen Beigeordneten zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Diese/dieser führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter“.

Wird ein/e Stadtkämmerin/Stadtkämmerer bestellt, so kann dieses Amt zusätzlich dem allgemeinen Vertreter/der allgemeinen Vertreterin der/des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters übertragen werden. Dieser führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter und Stadtkämmerin/Stadtkämmerer“.

Artikel 3

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17
(entfallen)

Artikel 4

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 16. 12. 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 16.12.2008

gez.

(Christoph von den Driesch)

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 81/2008

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 über die Jahresrechnung der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2007 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) n. F. beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung 2007 schließt wie folgt ab:

Einnahmen insgesamt	99.442.578,48 EUR
Ausgaben insgesamt	<u>102.779.412,99 EUR</u>
Fehlbetrag	- 3.336.834,51 EUR
	=====

Die Jahresrechnung 2007 und der Rechenschaftsbericht liegen gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW a. F. zur Einsichtnahme vom 05.01.2009 bis einschließlich 13.01.2009 im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 207, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gleichzeitig wird gemäß § 101 Abs. 4 GO NRW a.F. auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2007 hingewiesen. Dieser liegt während der Dienststunden bei der Örtlichen Rechnungsprüfung, Zimmer 310, bereit.

Herzogenrath, den 16.12.2008
Der Bürgermeister
gez.
Christoph von den Driesch

Amtliche Bekanntmachung Nr. 82/2008

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008, gebe ich bekannt, dass der am 08.12.2008 aufgestellte und am 09.12.2008 bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2009 mit den dazugehörigen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens

vom 22.12.2008 bis einschließlich 10.02.2009
(bzw. bis zur Beschlussfassung im Stadtrat)

während der Dienststunden im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 207, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wird.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können EinwohnerInnen oder Abgabepflichtige dort in der Zeit

vom 22.12.2008 bis einschließlich 15.01.2009

Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Herzogenrath, 16.12.2008
Der Bürgermeister
gez.
Christoph von den Driesch

Amtliche Bekanntmachung Nr. 83/2008

Satzung

über die Festsetzung der Höchstgrenze der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkreditsatzung) der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 7 und 41, sowie des § 89 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008, hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 16.12.2008 folgende Kassenkreditsatzung beschlossen:

§ 1

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

24.500.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 16.12.2008
Der Bürgermeister
gez.
Christoph von den Driesch

Amtliche Bekanntmachung Nr. 84/2008

Entgeltordnung für die Grillstelle auf dem Abenteuerspielplatz in Herzogenrath

Grund:

Die auf dem städtischen Grundstück des Abenteuerspielplatz (hinter der Schwimmhalle im Broichbachtal) vorhandene Grillstelle kann an Dritte vermietet werden. Bei Vermietungen wird Strom und Wasser sowie die vorhandene WC-Anlage zur Verfügung gestellt. Der hierzu erforderliche Aufwand, soll mit einem auskömmlichen Mietpreis abgegolten werden.

§ 1

Für Nutzerinnen und Nutzer des Abenteuerspielplatzes, die während der Öffnungszeiten des Platzes grillen möchten, wird kein Mietpreis erhoben.

§ 2

Für Schulklassen der Herzogenrather Schulen, die während der Öffnungszeiten des Platzes mit oder ohne Übernachtung grillen möchten, wird ebenfalls kein Mietpreis erhoben.

§ 3

Für Schulfeste **ohne** Übernachtung, bei denen auf dem Platz gegrillt wird, ist ein Mietpreis von 20,- Euro pro Tag zu entrichten.

§ 4

Für Schulfeste **mit** Übernachtung, bei denen auf dem Platz gegrillt wird, ist ein Mietpreis von 30,- Euro pro Tag zu entrichten.

§ 5

Für private Kindergeburtstage **ohne** Übernachtung, bei denen auf dem Platz gegrillt wird, ist ein Mietpreis von 20,- Euro pro Tag zu entrichten.

§ 6

Für private Kindergeburtstage **mit** Übernachtung, bei denen auf dem Platz gegrillt wird, ist ein Mietpreis von 30,- Euro pro Tag zu entrichten.

§ 7

Für private Feiern Erwachsener, die außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden können, bei denen gegrillt wird, ist ein Mietpreis von 50,- Euro pro Tag zu entrichten.

§ 8

Für Vereinsfeste **ohne** Übernachtung, bei denen auf dem Platz gegrillt wird, ist ein Mietpreis von 20,- Euro pro Tag zu entrichten.

§ 9

Für Vereinsfeste **mit** Übernachtung, bei denen auf dem Platz gegrillt wird, ist ein Mietpreis von 30,- Euro pro Tag zu entrichten.

§ 10

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte die Ordnung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 11

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft

Herzogenrath, den 15.12.2008
Der Bürgermeister
gez.
(Christoph von den Driesch)

Amtliche Bekanntmachung Nr. 85/2008

Satzung über die Höhe des Hebesatzes für Grundsteuern der Stadt Herzogenrath

Aufgrund der §§ 7 + 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) sowie des § 25 Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. 73 I, S. 965), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Hebesatzung beschlossen:

§ 1 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- 1) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v. H.
- 2) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Höhe des Hebesatzes für Grundsteuern der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 16.12.2008
Der Bürgermeister
gez.
(Christoph von den Driesch)

Amtliche Bekanntmachung Nr. 86/2008

Satzung über die Höhe des Hebesatzes für die Gewerbesteuer bei der Stadt Herzogenrath

Aufgrund der §§ 7 + 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. 02 I, S. 4167), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird festgesetzt auf 410 v. H.

§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Höhe des Hebesatzes für die Gewerbesteuer bei der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 16.12.2008
Der Bürgermeister
gez.
(Christoph von den Driesch)

Amtliche Bekanntmachung Nr. 87/2008**Haushaltssatzung vom 15.12.2008****und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2009****1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NRW S. 190), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Nordkreis Aachen am 12.11.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.793.600 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.783.900 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.793.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.770.800 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf,	0 EUR
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	150.000 EUR
---	-------------

festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf insgesamt **463.800 EUR** festgesetzt.

§ 7

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
4. Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen, für die produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird.
5. Der Verbandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass überplanmäßige Ausgaben unerheblich sind, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz von 4.000 EUR nicht überschreiten. Sie sind der Verbandsversammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen. Mehraufwendungen und –auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 9.12.2008, Aktenzeichen 15.1/12/11 –p –, erteilt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 15.12.2008

gez..

Koerlings

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0.
Verantwortlich: für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath